

Der Wurm muss dem Fisch  
schmecken  
nicht dem Angler...

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Ernst Schweidler  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

# unsere Quellen:

- *Diplom-Finanzwirt Heinz-Willi Schaffhausen*  
*Oberamtsrat Finanzministerium NRW*  
*Dozent bei „Steuerseminar, Aus- und Fortbildung für steuerberatende Berufe“*
- *Seminar vom 23.04.2018 Steuerberaterkammer Sachsen*

# unsere Quellen:

- *Diplom-Finanzwirt Walter Niermann*  
*Regierungsdirektor Lohnsteuerreferent Finanzministerium NRW*
- *Seminar bei Institut der Wirtschaftsprüfer 03.12.2018*
- *Steuerberaterkammer Sachsen, Thomas Arndt, 16.01.2019*
- *Haas Lehrgangswerk, Steuerrecht aktuell IV 2018, 10.01.2019*

unsere Quellen:

- ***Lohnsteuerrichtlinien***
- ***Einkommensteuergesetz***
- ***Rechtsprechung BFH und FG***

# Ausgangssituation

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	<b>1.900,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>100,00</b>
Lohnsteuer	165,25	187,16	21,91
Soli	9,08	10,29	1,21
AN Krankenversicherung	150,10	158,00	7,90
AN Pflegeversicherung	28,98	30,50	1,52
AN Rentenversicherung	176,70	186,00	9,30
AN Arbeitslosenversicherung	28,50	30,00	1,50
Abzüge gesamt	558,61	601,95	43,34
Auszahlung	1.341,39	1.398,05	56,66

	1.900,00	100%	2.000,00	100%	100,00	100%
Lohnsteuer	165,25	9%	187,16	9%	21,91	22%
Soli	9,08	0%	10,29	1%	1,21	1%
AN Krankenversicherung	150,10	8%	158,00	8%	7,90	8%
AN Pflegeversicherung	28,98	2%	30,50	2%	1,52	2%
AN Rentenversicherung	176,70	9%	186,00	9%	9,30	9%
AN Arbeitslosenversicherung	28,50	2%	30,00	2%	1,50	2%
<b>Abzüge gesamt</b>	<b>558,61</b>	<b>29%</b>	<b>601,95</b>	<b>30%</b>	<b>43,34</b>	<b>43%</b>
<b>Auszahlung</b>	<b>1.341,39</b>	<b>71%</b>	<b>1.398,05</b>	<b>70%</b>	<b>56,66</b>	<b>57%</b>

Kosten Arbeitgeber	2.331,78	100%	2.454,50	100%	122,72
AG Krankenversicherung	138,70		146,00		7,30
AG Pflegeversicherung	24,23		25,50		1,27
AG Rentenversicherung	176,70		186,00		9,30
AG Arbeitslosenversicherung	28,50		30,00		1,50
Insolvenzgeldumlage	1,14		1,20		0,06
Umlagebeitrag 1	47,50		50,00		2,50
Umlagebeitrag 2	15,01		15,80		0,79
<b>Brutto</b>	<b>1.900,00</b>		<b>2.000,00</b>		<b>100,00</b>



Kosten Arbeitgeber	2.331,78	100%	2.454,50	100%	122,72	100%	
AG Krankenversicherung	138,70		146,00		7,30		22,72
AG Pflegeversicherung	24,23		25,50		1,27		
AG Rentenversicherung	176,70		186,00		9,30		
AG Arbeitslosenversicherung	28,50		30,00		1,50		
Insolvenzgeldumlage	1,14		1,20		0,06		
Umlagebeitrag 1	47,50		50,00		2,50		
Umlagebeitrag 2	15,01		15,80		0,79		
<b>Brutto</b>	<b>1.900,00</b>		<b>2.000,00</b>		<b>100,00</b>		
Lohnsteuer	165,25		187,16		21,91		
Soli	9,08		10,29		1,21		
AN Krankenversicherung	150,10		158,00		7,90		
AN Pflegeversicherung	28,98		30,50		1,52		
AN Rentenversicherung	176,70		186,00		9,30		
AN Arbeitslosenversicherung	28,50		30,00		1,50		
<b>Abzüge gesamt</b>	<b>558,61</b>		<b>601,95</b>		<b>43,34</b>		
<b>Auszahlung</b>	<b>1.341,39</b>	<b>58%</b>	<b>1.398,05</b>	<b>57%</b>	<b>56,66</b>	<b>46%</b>	

- *Berufsgenossenschaft*
- *Beitrag = Lohnsumme x Gefahrklasse x Umlageziffer*
- *Was zählt zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt?*

Grundsätzlich gilt:

*steuerpflichtiges Bruttoentgelt = nachweispflichtiges Entgelt.*

*Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf den Entgeltkatalog.*

Beispielberechnung

Als Vorlage dient der Beitragsbescheid 2017

**A. Umlagebeitrag für den Bedarf der BG**

<b>Hauptumlage</b>					
BBNR + GTS /Gewerbezweige	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
14066582 400 Baubau und Fertigteilherstellung	1.264.513	7,48	0,4000	2,9920	37.834,23
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	411.402	0,44	0,4000	0,1760	724,07
<b>Summe-Hauptumlage:</b>					<b>38.558,30</b>

<b>Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)</b>					
BBNR + GTS /Gewerbezweige	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
140665582 400 Baubau und Fertigteilherstellung	1.264.513	7,48	0,0290	0,2169	2.742,73
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	411.402	0,44	0,0290	0,0128	52,66
<b>Summe-LVN:</b>					<b>2.795,39</b>

<b>Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)</b>				
Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Beitragsfuß (%)	Beitrag EUR
1.675.915	214.500	1.461.415	0,2200	3.215,11
<b>Summe BG-Beitrag:</b>				<b>44.568,80</b>

1.675.915,00

44.568,80

3%

Kosten Arbeitgeber	2.388,78	100%	2.514,50	100%	125,72	100%
Berufsgenossenschaft	57,00		60,00		3,00	
AG Krankenversicherung	138,70		146,00		7,30	} 22,72 AG Anteile 3,00 Berufsgenossenschaft
AG Pflegeversicherung	24,23		25,50		1,27	
AG Rentenversicherung	176,70		186,00		9,30	
AG Arbeitslosenversicherung	28,50		30,00		1,50	
Insolvenzgeldumlage	1,14		1,20		0,06	
Umlagebeitrag 1	47,50		50,00		2,50	
Umlagebeitrag 2	15,01		15,80		0,79	
<b>Brutto</b>	<b>1.900,00</b>		<b>2.000,00</b>		<b>100,00</b>	<b>25,72</b>
Lohnsteuer	165,25		187,16		21,91	
Soli	9,08		10,29		1,21	
AN Krankenversicherung	150,10		158,00		7,90	
AN Pflegeversicherung	28,98		30,50		1,52	
AN Rentenversicherung	176,70		186,00		9,30	
AN Arbeitslosenversicherung	28,50		30,00		1,50	
<b>Abzüge gesamt</b>	<b>558,61</b>		<b>601,95</b>		<b>43,34</b>	
<b>Auszahlung</b>	<b>1.341,39</b>	<b>56%</b>	<b>1.398,05</b>	<b>56%</b>	<b>56,66</b>	<b>45%</b>

# Homepage

weitere Informationen: [www.schweidler-partner.de](http://www.schweidler-partner.de)

**SCHWEIDLER  
& PARTNER**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Dresden  
☎ 0351 318280  
[dresden@schweidler-partner.de](mailto:dresden@schweidler-partner.de)

**SCHWEIDLER  
& PARTNER**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Pirna  
☎ 03501 53150  
[pirma@schweidler-partner.de](mailto:pirma@schweidler-partner.de)



# *Erholungsbeihilfen*

- Arbeitslohn kann pauschal lohnversteuert werden, wenn Erholungsbeihilfen gewährt werden...  
... und der Arbeitgeber **sicherstellt**, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG),

# Erholungsbeihilfen

Beispiel: Familie mit 2 Kindern

Arbeitnehmer	156,00 €
Ehegatte	104,00 €
1. Kind	52,00 €
2. Kind	52,00 €
	<hr/>
	364,00 €
pauschale Lohnsteuer	25%
	91,00 €
Kosten AG	455,00 €

# Erholungsbeihilfen

Beispiel: Familie mit 2 Kindern

Arbeitnehmer	156,00 €	
Ehegatte	104,00 €	
1. Kind	52,00 €	
2. Kind	52,00 €	
	<hr/>	
	<b>364,00 €</b>	80%
pauschale Lohnsteuer (sv-frei)	25%	
	<b>91,00 €</b>	
Kosten AG	<b>455,00 €</b>	100%



# Erholungsbeihilfen

- Die Beihilfen müssen für die Erholung des vorstehenden Personenkreises bestimmt und verwendet werden, z.B. im zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Arbeitnehmers
  - 3-Monate-Vereinfachungsregel
  - ... wenn der Urlaub innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Beihilfe angetreten wird
- oder
- Anzahlung für eine gebuchte Urlaubsreise

# *Betriebliche Geräte zur Datenverarbeitung und Telekommunikation werden überlassen*

## Zum Beispiel:

- *PC*
- *Laptop*
- *Handy*
- *Smartphone*
- *Tablet*

Nutzung dieser Geräte stellt zwar einen geldwerten Vorteil dar, dieser ist aber steuerfrei, § 3 Nr. 45 EStG

Muss nicht zusätzlich gewährt werden, d.h. auch Lohnumwandlung möglich!

Kann auch an Angehörige des Arbeitnehmers überlassen werden.

# *Betriebliche Geräte zur Datenverarbeitung und Telekommunikation werden überlassen*

- daneben auch sozialversicherungsfrei

## Beispiel aus den Lohnsteuerrichtlinien: H 3.45 LStR

Der Arbeitgeber least einen PC und überlässt dieses Gerät dem Arbeitnehmer zur ausschließlich privaten Nutzung. Gegenüber dem Leasinggeber schuldet der Arbeitgeber die Leasingraten. In entsprechender Höhe wird eine Herabsetzung des Bruttogehalts vereinbart (Gehaltsumwandlung).

Da die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 45 EStG keine Zusätzlichkeitsvoraussetzung enthält, ist die Herabsetzung des Bruttogehalts im Wege der Gehaltsumwandlung anzuerkennen;

# Auswirkung einer Gehaltsumwandlung

	Euro	%			
Kosten Arbeitgeber	125,72	100,0%	weniger Personalkosten 62,86	Kostenübernahme 50,00	Ersparnis AG 12,86
Gehaltsänderung	100,00		Weniger Brutto 50,00		
Auszahlung	56,66	45,1%	Weniger Netto 28,33	Kostenerstattung 50,00	Ersparnis AN 21,67

# *Betriebliche Geräte zur Datenverarbeitung und Telekommunikation werden überlassen*

- auch die Verbindungsentgelte können vom Arbeitgeber übernommen werden (nur im Zsh. mit Überlassung)
  - z.B. Grundgebühr und sonstige laufende Kosten
- auch Zubehör wie Monitor, Drucker, Beamer, Scanner, Modem, Router, Hub, „Karten“ wie z.B. Sim-Karte, Ladegeräte
- auch Dienstleistungen in diesem Zusammenhang wie Installation und/oder Inbetriebnahme

## *Achtung Falle!*

*Der Arbeitgeber kauft von seinem Arbeitnehmer das Mobiltelefon zum Preis von 1 €.*

*Danach wird das Gerät dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.*

*Diese Gestaltung wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, weil nicht fremdüblich!!*

*... d.h. keine Steuerfreiheit der übernommenen Kosten.*

# Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten

- Übereignung ist steuerpflichtig; kann mit 25% pauschal versteuert werden; sozialversicherungsfrei
- Vorteil, keine Beschränkung auf betrieblich genutzte Geräte wie vorher

## Daher auch

- Digitalkamera
- Videorecorder
- eBook-Reader
- MP3-Player
- Spielekonsole
- Smart-TV

# Sachbezüge

## Max. 44,00 € pro Monat

- steuerfrei, sozialversicherungsfrei, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, §3 Abs. 1 SvEV.
- Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44,00 € im Kalendermonat nicht übersteigen.
- Üblicher Endpreis am Abgabeort
- Achtung! Freigrenze pro Monat  
Wenn diese **überschritten** wird, ist **alles steuerpflichtig**
- Bekannte Lösungen sind:
  - Benzingutscheine, Warengutscheine, entsprechende Quittungen, etc.



# „Neu“ Prepaid-Cards

- z.B. Edenred, epripay, .....

## Die Idee:

- Sachbezüge sind monatlich zu gewähren; eine Nachholung ist nicht gestattet
- der Arbeitgeber lädt jeden Monat die Karte mit den erlaubten 44,00 € auf
- Der Arbeitnehmer kann, muss aber nicht, das Guthaben monatlich verwenden
- Der Arbeitnehmer kann kumulieren, z.B. erst im Dezember 12 x 44,00 € für Weihnachtsgeschenke ausgeben
- Sachbezüge sind steuerfrei und sozialversicherungsfrei, d.h. es kommen 100% beim Arbeitnehmer an

# Aufmerksamkeiten

## LStR 19.6 Abs. 1; §19 EStG

- **Sachzuwendungen** zu besonderen Anlässen für den Arbeitnehmer und seine Angehörigen, wie z.B.
  - *Geburtstag*
  - *Hochzeit*
  - *Rundes Mitarbeiterjubiläum*
  - *Geburt eines Kindes*
  - *Schuleingang*
  - *Jugendweihe, Konfirmation, Firmung*
  - ...
- 60,00 € pro Anlass (zus. zum Sachbezug)
- Kann auch auf die Prepaidkarte überwiesen werden, Arbeitnehmer entscheidet, wann das Geld ausgegeben wird.

# Werbung für den Arbeitgeber

## § 22 Nr. 3 EStG

Solche Einkünfte sind **nicht einkommensteuerpflichtig**, wenn sie **weniger als 256,00 € im Kalenderjahr** betragen haben.

Aus z.B. gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände

- Sammelsurium an solchen Einkünften
  - von A wie Andienungsrecht über
  - Informationsweitergabe
  - Pfandflaschen
  - Prozesskostenbeteiligungen
  - Reuegeld (wg. Rücktritt vom Vertrag)
  - Testamentsvollstreckung, gelegentlich, einmalig
  - bis Z wie Zuhälterei

Vermietung von Werbeflächen an den Arbeitgeber, z.B. am Auto, auf dem Grundstück, etc.

Kann aus Verwaltungsvereinfachung auch auf die Prepaidkarte überwiesen werden.

# Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- § 3 (Steuerfreie Einnahmen)
- Nr. 34a zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
  - a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der **Betreuung von Kindern** oder **pflegebedürftigen Angehörigen berät** oder hierfür Betreuungspersonen **vermittelt**,  
  
sowie

# Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- b) **zur kurzfristigen Betreuung von Kindern** im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,  
oder  
**Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers**

Die Betreuung muss aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig sein, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet.

**Die Leistungen dürfen 600,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen!**

# Gesundheitsförderung

- §3 (Steuerfreie Einnahmen) EStG

## Steuerfrei sind...

- Nr. 34: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung,...
- **500 Euro jährlich = Freibetrag**; nur der darüber hinauschießende Betrag ist Arbeitslohn
- Steuerfrei und sozialversicherungsfrei
- **Neu ab 01.01.2019: Zertifizierung vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen erforderlich**

# *Zu: Gesundheitsförderung*

- **Verbesserung des Allgemeinen Gesundheitszustandes**
- Bewegungsgewohnheiten
  - Reduzierung von Bewegungsmangel
- Ernährung
  - Mangel- und Fehlernährung, Reduktion von Übergewicht
- Stressbewältigung
  - Bessere Belastungsverarbeitung
- Suchtmittelkonsum
  - Nichtraucher Kurse,

# *Zu: Gesundheitsförderung*

- **Betriebliche Gesundheitsförderung**
- arbeitsbedingte körperliche Belastung
  - z.B. Massagen, Pilateskurse
- Gemeinschaftsverpflegung (Ernährung)
- Stressbewältigung am Arbeitsplatz
  - Stressabbaukurse, Yoga
- Einschränkung Suchtmittelkonsum
  - z.B. Raucherentwöhnung



## *Zu: Gesundheitsförderung*

Auch Barleistungen an die Mitarbeiter können steuerfrei sein

### Beispiel:

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt ein Arbeitnehmer an einem Pilates-Kurs teil

- Kosten 75,00 €
- Erstattung durch den Arbeitgeber
- In voller Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei
- **NICHT:** die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein oder Fitnessstudio

# Kindergartenzuschuss

- Zusätzlich zum Lohn
- Keine Höchstbetragsbegrenzung
- für alle nicht schulpflichtigen Kinder
- gilt auch für Essen im Kindergarten (nicht aber Hort)
- Interessant für Neueinstellungen
- Zweckentsprechende Verwendung muss nachgewiesen werden:  
**Originalbeleg zum Lohnkonto**

# Job-Tickets

- Arbeitgeber bekommt einen günstigeren Preis vom Verkehrsbetrieb
- I. der AG verlangt diesen Preis auch vom AN: kein stpfl. Arbeitslohn
- II. der AG verlangt einen geringeren Preis:

II. AG verlangt vom AN geringeren Preis	
steuerfrei	steuerpflichtig
Sachbezug -AN Zuzahlung = 44 Euro Grenze wird nicht überschritten	Sachbezug -AN Zuzahlung = 44 Euro Grenze wird überschritten
	pauschale Lohnsteuer mit 15 % möglich
	sv-frei

Gesetz zur Vermeidung von  
Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren  
im Internet und zur Änderung weiterer  
steuerlicher Vorschriften (UStAvermG)  
23.11.2018

# Job-Tickets

- Regelung gilt nur für Monatskarten
- d.h. nur der monatliche Freibetrag von 44,00 € kann in Anspruch genommen werden
- Jahresnetzkarten sind davon ausgenommen

## Beispiel:

Arbeitgeber zahlt an Verkehrsbetriebe	70,00 €
Ansatz mit 96% R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR	67,20 €
Zahlung des AN	- 4,00 €
Vorteil	63,20 €

# Fahrtkostenzuschüsse

- Zusätzlich zu Lohn/Gehalt
- **Steuerfrei ab 01.01.2019**
- Sozialversicherungsfrei
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- **Neu: Anrechnung** der Entfernungspauschale des Arbeitnehmers
- z.B.: Nutzung PKW

Beispiel: einfache Entfernung 50 km

15 Arbeitstage pro Monat

**50 km x 0,30 € x 15 = 225,00 € Entfernungspauschale**

# *Fahrtkostenzuschüsse*

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Die tatsächlich entstanden Aufwendungen können erstattet werden =  
Preis der Fahrkarte

# E-Bikes

- Überlassung eines E-Bikes durch den Arbeitgeber
- E-Bike ist ein Fahrrad (= ohne Kennzeichen)
- Geldwerter Vorteil wird mit 1 % des Bruttolistenpreises versteuert (über den Lohn) **ab 01.01.2019 kein Ansatz**
- Bei Fahrrädern (elektrischen) müssen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht versteuert werden, es bleibt bei 1 % **ab 01.01.2019 kein Ansatz**
- Aufladen der elektrischen Fahrräder beim Arbeitgeber gilt als bloße Aufmerksamkeit und braucht nicht versteuert zu werden.

Zusätzlich zum Arbeitslohn

# Leasing von E-Bikes

- Arbeitgeber least das E-Bike
- Arbeitnehmer nutzt das E-Bike
- Arbeitnehmer erklärt sich bereit, auf Gehalt zu verzichten (= Gehaltsumwandlung) **ab 01.01.2019 nicht möglich**
- Am Ende der Leasingzeit kann der Arbeitnehmer das Fahrrad kaufen; 40 % der ursprünglichen Preisempfehlung bei Inbetriebnahme des Elektro-Bikes **ab 1.1.2019 nicht möglich**
- ~~Vorteil des Arbeitnehmers: Leasingrate mindert das Brutto, dadurch Ersparnis der Lohnsteuer und SV.~~

Zusätzlich zum Arbeitslohn  
aber, man kann zwischen  
freiwilligen  
Sonderzahlungen wählen



# Leasing von E-Bikes

Gesetz zur Vermeidung von  
 Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren  
 im Internet und zur Änderung weiterer  
 steuerlicher Vorschriften (UStA VermG)  
 23.11.2018



€	€	€
2.000,00	+50,00	2.050,00
<del>+25,00*</del>		+25,00
2.000,00	+50,00	2.050,00

\*Brutto-Listenpreis des E-Bikes: 2.500 Euro; davon 1 % = 25 Euro  
 ab 01.01.2019 kein Ansatz des geldwerten Vorteils

# Internetzuschüsse

- Zusätzlich zum Lohn
- Pauschalierung mit 25 %
- Sozialversicherungsfrei
- Keine berufliche Nutzung erforderlich
- Aber: nur Internet; schwierig bei Flatrates
- Lösung: 50,00 € Vereinfachungsregel
- 40.2 Abs. 5 S. 7 LStR - wenn der monatliche Betrag 50,00 € nicht übersteigt, dann keine Probleme mit dem Nachweis

# *Internetzuschüsse*

## Beispiel:

- AG zahlt monatlich 50 € = 600 € pro Jahr: 25 % pauschale Lohnsteuer
- Mehr als 50 € pro Monat möglich, aber Nachweisproblem

# *Unschädliche Aufstockung von 450 € Jobs*

Bei der Geringfügigkeitsgrenze bleibt **pauschal besteuert** Arbeitslohn außer Ansatz, wenn zugleich SV-Freiheit besteht!

## Zum Beispiel :

- Zusätzlich zum Arbeitslohn: **Fahrtkostenzuschuss**
- Zusätzlich zum Arbeitslohn: **Job-Tickets**
- Zusätzlich zum Arbeitslohn: **Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten**
- Zusätzlich zum Arbeitslohn: **Erholungsbeihilfen**

# *Unschädliche Aufstockung von 450 € Jobs*

## Aber auch:

- Steuerfreie Zuschüsse für Kindergärten
- Steuerfreie Leistungen (Bar- und Sachleistungen) zur Gesundheitsförderung
- Überlassung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

**... bleiben bei der Überprüfung der Grenze außer Ansatz**

# *Man soll die Feste feiern, wie sie fallen...*

- *Arbeitnehmerjubiläum,  
Verabschiedung, Einführung, Amts- und Funktionswechsel*

übliche Sachleistungen des Arbeitgebers für ein rundes Arbeitnehmerjubiläum sind keine Gegenleistung für die Arbeitskraft und gehören damit **nicht zum Arbeitslohn**.

Sh. dazu: R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR

**Freigrenze 110,00 € je Teilnehmer**